



**Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen**  
**gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Bad Abbach**  
**Vom: 28.06.2017**

Der Markt Bad Abbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Bad Abbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Bad Abbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2014, geändert durch die Änderung der Anlage zur Satzung zum 15.07.2014 bezüglich der Pauschalsätze, außer Kraft.

Bad Abbach, den 28.06.2017

Markt Bad Abbach

.....

Ludwig Wachs

Erster Bürgermeister

---

**Bekanntmachungsnachweis:**

Die Satzung wurde am 28.06.2017 in der Verwaltung des Marktes Bad Abbach, Zimmer Nr. 1.01 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 28.06.2017 angeheftet  
und am ..... wieder abgenommen.

Bad Abbach, den .....

.....

## **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Bad Abbach**

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

<b>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für</b>	<b>bei einer Nutzungsdauer von</b>	<b>bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</b>
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,46 €
einen Kommandowagen	15 Jahren	1,34 €
einen Versorgungs-LKW	15 Jahren	3,26 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	2,10 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,01 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (ohne PFPN 10-1000)	25 Jahren	4,60 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	2,98 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	9,21 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	20 Jahren	11,08 €

<b>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für</b>	<b>bei einer Nutzungsdauer von</b>	<b>bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</b>
einen Polyma (Lichtgiraffenanhänger)	20 Jahren	1,00 €
einen Pulverlöschanhänger	20 Jahren	1,00 €
einen Ölsperre-Anhänger	20 Jahren	1,00 €
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	20 Jahren	1,00 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflußt werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<b>Die Ausrückestunden betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für</b>	<b>bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</b>
ein Mannschaftstransportwagen MTW	13,94 €
einen Kommandowagen	2,80 €
einen Versorgungs-LKW	26,33 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,69 €

<b>Die Ausrückestunden betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrrätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für</b>	<b>bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	114,44 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (ohne PFPN 10-1000)	113,86 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	108,22 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	140,29 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	187,46 €
ein Mehrzweckboot MZB	144,66 €
ein Flachwasserschubboot mit Motor	34,63 €

### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

<b>Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für</b>	<b>bei einer Nutzungsdauer von</b>	<b>und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von</b>	<b>bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %</b>
a) eine Tragkraftspritze	25 Jahren	12	48,10 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	24,80 €
c) ein Generator 5 KVA und 8 KVA	20 Jahren	10	24,30 €
d) eine Tauchpumpe TP 4/1 und TP 8/1	15 Jahren	8	13,30 €
e) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	20,80 €
f) ein Polyma		30	34,30 €
g) ein Naß-Trockensauger	20 Jahren		20,80 €

<b>Zusätzlich werden erhoben für</b>	
Ölbindemittel trocken pro Sack	28,00 €
Ölbindemittel nass pro Behälter	21,00 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

**a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

**24,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

**b) Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG):

**14,40 €**

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.